

DER FRANKREICH-KOMPLEX

Der *Frankreich-Komplex* ist eines der größten und umfangreichsten Ermittlungsverfahren, das die bundesdeutsche Justiz wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen angestrengt hat. 28 Jahre, von 1960 bis 1988, ermittelten die bundesdeutschen Justizbehörden gegen diejenigen Männer, welche für die SS-Gewaltverbrechen in Frankreich verantwortlich waren. Das Ergebnis war jedoch bescheiden: Von über 200 Beschuldigten wurde nur drei rechtskräftig verurteilt, und das erst 1980.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens waren ausschließlich Tötungsverbrechen. Diese lassen sich in zwei unterschiedliche Tatgruppen einteilen. Die Deportationen in Konzentrations- und Vernichtungslager, bei denen rund 70.000 Juden ermordet wurden. Darüber hinaus wurden über 29.000 Menschen Opfer von so genannten „Vergeltungsmaßnahmen“, also den sogenannten „Geislerschießungen“ sowie diejenigen, die beim Abzug der Deutschen in den Haftstätten „liquidiert“ wurden, um Zeugen zu beseitigen. Der weitaus größte Teil dieser Menschen wurde jedoch bei militärischen Exzesstaten ermordet, wie sie aus den Ortschaften Oradour und Tulle bekannt geworden sind.

Nachdem die bundesdeutsche Justiz diese Taten zunächst ignoriert hatte, führte die Initiative des Privatmannes Thomas Harlan, Sohn des Regisseurs Veit Harlan, zur Einleitung umfangreicher Ermittlungen durch die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg (ZStL). Von 1960 an ermittelte das neugegründete „Frankreich-Dezernat“ der ZStL vor allem gegen die Verantwortlichen für die Judendeportation. Bis 1966 wurden zwanzig besonders belastete Männer erfasst sowie zweihundert weitere Personen, bei denen ein erheblicher Tatverdacht bestand. Da die Zentrale Stelle selbst keine Staatsanwaltschaft ist, gab sie das Verfahren nun an die Staatsanwaltschaft (StA) Köln ab, damit diese ein förmliches Ermittlungsverfahren einleiten konnte. Die Zuständigkeit der StA Köln ergab sich daraus, dass viele der Beschuldigten ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hatten. Schon vorher war in Köln eine „Schwerpunktstaatsanwaltschaft“ für NS-Gewaltverbrechen eingerichtet worden, die in Konzentrationslagern begangen worden waren.

Die Ermittlungen in Köln kamen jedoch bald ins Stocken. Einerseits erwies sich die juristische Beweisführung als überaus kompliziert. Wie in jedem NS-Verfahren mussten die Staatsanwälte den Beschuldigten das Wissen um den sicheren Tod der deportierten Juden nachweisen. Nur dann war eine Anklage wegen Beihilfe zum Mord überhaupt aussichtsreich. Angesichts des unübersichtlichen Beweismaterials und der oft untereinander abgesprochenen Zeugenaussagen der Beschuldigten war dies problematisch. Zum anderen stoppte 1966 der so genannte „Beschluss Hempen“ des Bundesgerichtshofs (BGH) die Ermittlungen in wesentlichen Teilen. Der BGH legte fest, dass die bundesdeutsche Justiz gegen diejenigen ehemaligen NS-Funktionäre nicht mehr ermitteln durfte, die in Abwesenheit von französischen Gerichten verurteilt worden waren. Dies betraf die Mehrzahl der noch lebenden und in der

Bundesrepublik wohnenden Täter waren auf diese Weise vor Strafverfolgung geschützt. Während die wohlintegrierten Nachkriegskarrieren der ehemaligen NS-Täter in der Bundesrepublik kaum auf Verwunderung und keine Gegenreaktionen stießen, führten französische Juden unter der Führung von Beate und Serge Klarsfeld eine regelrechte Kampagne gegen die Straffreiheit dieser Männer. Diese fand ihren Höhepunkt 1971 in der versuchten Entführung Kurt Lischkas.

Erst 1975 wurde diese von dem „Beschluss Hempen“ ausgelöste Blockade von einem deutsch-französischen Vertrag, dem so genannten Zusatzvertrag zum Überleitungsvertrag gelöst. Die StA Köln benötigte noch fünf weitere Jahre, bis sie mit Ernst Heinrichsohn, Kurt Lischka und Herbert Hagen drei besonders schwer belastete Männer anklagte. Diese wurden vom Landgericht Köln 1980 zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Maßgeblichen Anteil am Erfolg dieses Prozesses hatte der Kölner Staatsanwalt Rolf Holtfort, der sich während der langen Ermittlungen zu einem Spezialisten für die in Frankreich verübten Tatbestände entwickelt hatte. Als dieser jedoch nach dem erfolgreichen Ende des Lischka-Prozesses weitere Anklagen vorbereitete – auch 1980 wurden noch gegen 73 ehemalige NS-Funktionäre ermittelt – entschied der Kölner Generalstaatsanwalt Werner Pfromm, das Verfahren in Einzelteile zerlegen zu lassen und diese an diejenigen Staatsanwaltschaften abzugeben, die nach dem Wohnort der einzelnen Beschuldigten zuständig waren. Derart segmentiert und aus dem Zusammenhang gerissen waren die Erfolgsaussichten der Einzelverfahren minimiert. Tatsächlich führte kein einziges der 24 „ausgetrennten“ Verfahren zu einer Verurteilung, immerhin kam es aber zu vier Anklageerhebungen. Drei dieser Verfahren (gegen Heinrich Illers, Hans Henschke und Hans Dietrich Ernst) konnten jedoch auf Grund des schlechten Gesundheitszustandes der Angeklagten nicht durchgeführt werden. Das vor dem Landgericht Bonn geführte Verfahren gegen Modest Graf von Korff endete dagegen mit einem skandalösen Freispruch: Das Gericht glaubte dem Angeklagten, dass er nichts von der Ermordung der von ihm deportierten Juden gewusst habe.

Aus dem zweiten Verfahrenszweig ging nicht einmal eine Anklageerhebung hervor. 1965 hatte die Zentrale Stelle ihre Ermittlungen wegen der so genannten „Geiseler-schießungen“ und den militärischen Exzesstaten ebenfalls nach Köln abgegeben. Dort wurden sie allerdings nicht weiterbearbeitet, da die StA Köln ihre Zuständigkeit nicht gegeben sah und es wegen des Überleitungsvertrages erhebliche juristische Probleme gab. Erst 1975, nachdem diese Probleme beseitigt worden waren, versuchten die Staatsanwälte, das Verfahren an verschiedene Staatsanwaltschaften abzugeben. Da sich keine der Strafverfolgungsbehörden zuständig fühlte, wurde das Verfahren ebenfalls aufgeteilt und die Teile in München, Stuttgart und Dortmund weiterbearbeitet. Trotz großem Ermittlungsaufwand erhob keine dieser Staatsanwaltschaften jemals eine Anklage: Der gewaltsame Tod von über 30.000 Menschen blieb gänzlich ungesühnt.

Text: Dr. Bernhard Brunner